

TOP 11:

Gesetz über die Errichtung einer Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung

Drucksache: 462/16

I. Zum Inhalt

Mit dem Gesetz auf Initiative der Fraktionen CDU/CSU und SPD des Deutschen Bundestages soll unter dem Namen "Bundeskanzler-Helmut-Schmidt-Stiftung" eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts mit Sitz in Hamburg errichtet werden.

Zweck der Stiftung ist es, das Andenken an das politische Wirken Helmut Schmidts für Freiheit und Einheit des deutschen Volkes, für den Frieden und die Einigung Europas sowie für die Verständigung und Versöhnung unter den Völkern zu wahren und so in seinem Sinne

- einen Beitrag zum Verständnis der Zeitgeschichte und der weiteren Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland,
- zur Aufarbeitung, Darstellung und Weiterentwicklung der Verantwortung Deutschlands in der Außen-, Sicherheits- und Wirtschaftspolitik im europäischen und globalen Umfeld zu leisten sowie
- Kenntnisse zu den geopolitischen und wirtschaftlichen Herausforderungen des 21. Jahrhunderts in Europa und der Welt zu vertiefen und zu erweitern.

Hierzu soll u. a. ein "Helmut-Schmidt-Zentrum" als öffentlich zugängliche Erinnerungsstätte in Hamburg mit zeitgeschichtlichen Ausstellungen und Veranstaltungen betrieben werden, das auch wissenschaftliche Arbeitsmöglichkeiten bieten soll. Das Anwesen der Eheleute Schmidt in Hamburg-Langenhorn soll als authentischer Geschichtsort erhalten werden.

Die erforderlichen Mittel soll der Bund tragen.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz wurde in der 183. Sitzung des Deutschen Bundestages am 7. Juli 2016 beschlossen und dem Bundesrat am 2. September 2016 zugeleitet. Da das Gesetz nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, hat der Bundesrat zu entscheiden, ob er den Vermittlungsausschuss anruft oder ob er es billigt.

III. Empfehlung des Ausschusses für Kulturfragen

Der Ausschuss hat keine Bedenken gegen das Gesetz und empfiehlt dem Bundesrat daher, von einer Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen.